

Richtlinien zur Förderung solarer Brauchwassererwärmung in der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn

1. Vorbemerkungen

Im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan bereitgestellten Finanzmittel (Umweltfonds) fördert die Ortsgemeinde die Ausstattung von bestehenden Wohngebäuden mit Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung. Ziel der Förderung ist es, die für die Bereitstellung von erwärmtem Brauchwasser benötigte Endenergie zu einem möglichst hohen Anteil aus erneuerbarer Energie zu gewinnen. Es muss betont werden, dass dies eine "freiwillige" Leistung der Ortsgemeinde ist, für die einerseits keine gesetzliche Verpflichtung und andererseits auch kein Rechtsanspruch besteht. Dies kann und will das Engagement jedes einzelnen Menschen nicht ersetzen, sondern soll nur ein kleiner Anreiz der Ortsgemeinde für das Umweltbewusstsein engagierter Bürgerinnen und Bürger sein.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Anlagen zur thermischen Solarenergienutzung, die der Brauchwassererwärmung in Wohngebäuden dienen. Es wird nur der Einbau der Anlagen in bereits bestehende Wohngebäude gefördert.

3. Voraussetzungen der Förderung

3.1 Der solare Deckungsgrad muss mindestens 50% betragen, d.h. die Anlage muss so dimensioniert sein, dass im Jahresmittel mindestens 50 % der Warmwassererzeugung mit Sonnenenergie erfolgt.

3.2 Die Auslegungsberechnung muss nachvollziehbar sein. Als Richtwert werden 50 l bei 45° Warmwasser pro Tag und Person angenommen.

3.3 Ethylenglykol oder halogenierte Kohlenwasserstoffe im Solarkreis dürfen nicht eingesetzt werden.

3.4 Halogenierte Kohlenwasserstoffe (z. B. FCKW) und PVC dürfen beim Kollektor, Speicher und beim Rohrleitungssystem samt Dämmung nicht verwendet werden.

3.5 Eine zusätzliche Beheizung durch elektrische Energie ist ausgeschlossen.

4. Höhe der Förderung

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Pauschalbetrages und beträgt 1.000,00 Euro beim Einbau in ein bestehendes Wohngebäude.

5. Antragsverfahren

5.1. Anträge auf Förderung sind schriftlich im voraus bei der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn, Hauptstraße 18, 67677 Enkenbach-Alsenborn zu stellen.

In dem Antrag ist die Maßnahme genau zu beschreiben, Pläne, Kostenvoranschläge und ggf. ausdrücklich erforderliche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.

5.2 Die Installation der Anlage darf erst erfolgen, nachdem dem Antragsteller die Förderzusage durch die Verwaltung vorliegt.

Über die Bewilligung der Förderung hat der Rat innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang zu entscheiden.

5.3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Ortsgemeinderat aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmitteln, in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge.

5.4. Zuwendungsberechtigt sind private Grundstücks- bzw. Wohngebäudeeigentümer innerhalb der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn.

5.5. Zuwendungsberechtigte sind verpflichtet, der Ortsgemeinde auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung der Zuwendungen maßgeblichen Umstände zu erteilen (Prüfungsrecht der Ortsgemeinde).

6. Auszahlung der Zuwendung

6.1. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Fertigstellung der gesamten Anlage und deren Überprüfung, unter Vorlage von Rechnung und ggf. gesondert erforderlichen Unterlagen. Die Mittel müssen bis zum 31.12. des, auf die Antragstellung, folgenden Jahres abgerufen werden. Werden die Mittel bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgerufen, verfällt die Bewilligung und die Zuwendung muss neu beantragt werden.

6.2. Sind Zuwendungen durch falsche Angaben erfolgt, sind sie vom Antragsteller zurückzuzahlen.

7. Inkrafttreten

Die geänderten Richtlinien treten mit Bekanntmachung am 14.09.2011 in Kraft.